

# Kämpfe um gesellschaftliche Grundrechte

Thomas Seibert

## Globale Soziale Rechte in der Konvergenz von politischer Aktion und Philosophie

Unterstellt man eine zyklische Verlaufsform sozialer Kämpfe bzw. Bewegungen, so ist für den mit den Ereignissen »Seattle« und »Genua« verbundenen Zyklus der globalisierungskritischen, altermondialistischen oder Global Justice-Bewegungen augenblicklich eine Krise zu diagnostizieren. Das wichtigste Symptom dieser Krise liegt in der deutlich abgeschwächten Überzeugungskraft der Losung von der »anderen Welt«, die »möglich« sei. Zwar unterbrechen die Bewegungen mit dieser Losung den Diskurs über die Alternativlosigkeit der bestehenden Verhältnisse. Doch liegt es in der Natur einer Unterbrechung, in fortlaufenden Prozessen nur erst einen Aufschub, nicht schon eine Veränderung oder gar einen Richtungswechsel zu erwirken. Um einen solchen erreichen zu können, müssen die Bewegungen ihr Anliegen – und das Bewusstsein darüber macht den Kern ihrer aktuellen Krise aus – dringend konkretisieren. So wichtig die Losung von der Möglichkeit einer anderen Welt noch immer ist, so unabweisbar stellt sich doch die Frage: Geht's nicht ein bisschen genauer?

Recherchiert man dazu in einem der wichtigsten Medien der Bewegungen, dem Internet, wird man schnell fündig. Über 21.000 Einträge kommen nämlich allein in den deutschsprachigen Google-Seiten dem Diskurs der »Globalen Sozialen Rechte« (GSR) zu, der seit einiger Zeit zu einer der wichtigsten programmatischen und strategischen Referenzen der Bewegungen geworden ist. Der erste Grund, sich mit diesem Diskurs zu befassen, liegt darin, dass sich Sache und Begriff seit einiger Zeit politisch immer mehr aufladen und offenbar zu einem gemeinsamen Nenner werden, in dem eine Reihe sozialer Auseinandersetzungen konvergieren (aufeinander zu laufen). Dabei kommt dem Begriff oft nur die Rolle eines weiteren Lösungsworts zu: prominent zum Beispiel während des letzten Europäischen Sozialforums, das 2006 in Athen unter dem Titel »Für Frieden und Globale Soziale Rechte« durchgeführt wurde und so das ganze globalisierungskritische Spektrum versammelte: soziale und politische Kräfte des Südens wie des Nordens, NGOs, kirchliche Initiativen und Sozialverbände ebenso wie Gewerkschaften und soziale Bewegungen, schließlich moderate ebenso wie radikale Strömungen der politischen Linken. Und das ist ja – trotz der Unbestimmtheit des gemeinsamen Bezugs auf GSR – nicht nichts, sondern in linker Praxis das Alpha und Omega: Deutet sich in der Konvergenz der Kämpfe und Bewegungen doch so etwas wie ein alternatives (welt-)gesellschaftliches Projekt an.

Der zweite Grund liegt nun aber darin, dass GSR auch in der politischen Philosophie an Prominenz gewinnen: seit längerem schon in der jüngeren kritischen Theorie wie in politischen Philosophien, die der poststrukturalistisch-dekon-

struktiven Kehre entstammen.<sup>1</sup> Natürlich ist die Theorie (Philosophie) so wenig eine »Widerspiegelung« der Praxis (Politik) wie die Praxis eine »Anwendung« der Theorie. Doch auch wenn die Beziehungen beider viel prekärer sind, als die wohlfeile Rede von ihrer »Verbindung« meint, schließt das nicht aus, sondern ausdrücklich ein, dass philosophische und politische Aktionen an den gleichen Problemen arbeiten und derart besondere Konvergenzen hervorbringen: »Es gibt keine Repräsentation mehr, es gibt nur Aktion, die Aktion der Theorie und die Aktion der Praxis in einem Netz von Beziehungen und Übertragungen.«<sup>2</sup>

### 1. Wozu man ein »Nicht-Bündnis« schließt

Der Sache nach gibt es GSR spätestens seit Inkraftsetzung des *Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* aus dem Jahr 1966.<sup>3</sup> Doch auch wenn die sozialen wie die politischen Menschenrechte stets Hintergrundreferenz sind, schießt der Bewegungsdiskurs der GSR schon im Ansatz über sie hinaus. Belegt werden kann dies durch zwei längere und definitorische Zitate aus der deutschen Debatte, mit denen ich zugleich näher bestimmen will, was im Begriff eigentlich gemeint wird. So heißt es in einer Veranstaltungsankündigung des Berliner *Kritischen Bewegungsdiskurses* aus dem Jahr 2006:

»GSR gelten für alle, unabhängig von Geschlecht, Staatsbürgerschaft und Erwerbstätigkeit (unabhängig heißt hier auch: unabhängig davon, an welchem Ort Menschen leben); sie sind als Bedingungen zu denken, um das eigene Leben würdevoll zu bestehen und als menschenrechtliche und demokratiepraktische Voraussetzung an der Gestaltung der Gesellschaft und ihrer Zukunft umfassend teilzuhaben (d.h. es geht damit auch nicht um eine Stellvertreterpolitik, sondern darum, über Bedingungen einer Politik von unten nachzudenken); sie nehmen Bezug auf Wünsche und Bedürfnisse nach einem befriedigenden Leben, statt lediglich Reproduktion für und in kapitalistischen Verhältnissen zu leisten; sie sind nicht abstrakt und für immer und überall gleichermaßen einzulösen, sondern ihre konkrete Ausgestaltung ist Ergebnis sozialer Kämpfe und politisch-gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse. Es geht um neue Formen von Vergesellschaftung und nicht einfach um individuelle oder subkulturelle Selbstbestimmungsmomente. Diese können an konkrete soziale Kämpfe anknüpfen, nehmen diese auf, artikulieren sie aber in einem größeren Rahmen.«<sup>4</sup>

Gleichen Sinnes heißt es auf einer Website des globalisierungskritischen Netzwerks attac:

»GSR umfassen zunächst das Recht auf die Sicherung materieller Bedürfnisse, d.h. Zugang zu und Mitbestimmung über Nahrung, Bekleidung, Unterkunft usw. Sie gehen allerdings darüber hinaus. Die Rechte auf eine intakte Umwelt, auf Bildung, auf globale Bewegungsfreiheit und offene Grenzen, auf die Unabhängigkeit vom Zwang zur Lohnarbeit, auf gleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum und Leben, wozu auch unter anderem das Recht auf die Bestimmung des eigenen Geschlechts gehört, sind ebenso elementare Bestandteile der GSR. Sie stehen für ein selbstbestimmtes Leben in Würde. Sie gelten für alle Menschen überall, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Kaste oder Wohlverhalten. Ein ausreichendes, bedingungsloses Grundeinkommen ist ein zentrales Instrument, um GSR einzulösen, weil es Keim für eine andere, freie, auf Selbstverwirklichung aller Menschen abzielende Gesellschaft ist. Bei der schwierigen Durchsetzung der GSR sehen sich die

1 Für die Debatte im Umfeld der jüngeren kritischen Theorie vgl. den Hauke Brunkhorst gewidmeten Sammelband von Regina Kreide/Andreas Niederberger (Hrsg.), *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*, Frankfurt am Main 2008. Wenn ich für das Feld des Poststrukturalismus und der Dekonstruktion nur auf Jacques Derrida verweise, so deshalb, weil er hier exemplarisch zu Wort kommen wird. Am Schluss dieses Beitrags verweise ich kurz auf weitere Autoren.

2 Michel Foucault/Gilles Deleuze, in: Michel Foucault, *Die Subversion des Wissens*, Frankfurt am Main 1982, 129.

3 BGBl. 1973 II, 1569 ff.

4 Corinna Genschel (Kommittee für Grundrechte und Demokratie), [www.bewegungsdiskurs.de/html/programm\\_2006](http://www.bewegungsdiskurs.de/html/programm_2006).

Benachteiligten oft gezwungen, sich über geltende Gesetze hinwegzusetzen, wenn diese der Erfüllung ihrer Rechte im Wege stehen. So mögen Landbesetzungen wie in Brasilien in vielen Fällen illegal sein, legitim sind sie aber dennoch, da sie dabei helfen, das Recht auf Ernährungssouveränität zu verwirklichen. Auch bei Aktionen von attac geht es im Kern um GSR.«<sup>5</sup>

Vertieft wurde die Debatte nicht zufällig in der Mobilisierung gegen den G8-Gipfel von Heiligendamm. Dort fand sich ein sehr heterogenes, doch gerade darin typisch globalisierungskritisches Bündnis zusammen und führte im Februar 2007 unter dem Titel der GSR eine Konferenz in Frankfurt durch. Veranstalter waren AktivistInnen von attac, des damaligen Fachbereichs Grundsatzfragen der IG Metall, der aus der Entwicklungspolitik kommenden NGOs *medico international* und *FIAN* sowie des antirassistischen Netzwerks ›kein mensch ist illegal‹. Wegen der intensiven, doch solidarischen Debatten der Konferenz veranstaltete der dann durch ÖkologInnen von *Greenpeace* verstärkte Kreis während der Proteste in Heiligendamm weitere Seminare und Workshops und initiierte im ersten Halbjahr 2008 schließlich eine erste, durch neun Städte führende Veranstaltungsreihe. Mit ihr sollen vor Ort ähnliche Zusammenschlüsse angeregt und die Debatten in die lokale politische Öffentlichkeit getragen werden.

## 2. Die Unterschiede im Ansatz

Die Attraktivität des Bündnisses ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass die *Initiative für Globale Soziale Rechte* gar kein ›Bündnis‹ sein will, d.h. kein taktischer Zusammenschluss zur Erreichung bestenfalls mittelfristiger Ziele. Tatsächlich geht es ihr nicht um einen schnell verwertbaren Konsens, sondern um einen Verständigungsprozess zu Strategien einer auf lange Sicht angelegten Emanzipationspolitik im und gegen den globalisierten Kapitalismus. Dem dient auch die mittlerweile vielfach publizierte *Plattform* des Bündnisses, die ihrerseits auch eher eine ›Nicht-Plattform‹ ist: Das Dokument dient nicht einer letzten Übereinkunft, sondern einer gerade erst eröffneten Debatte.<sup>6</sup>

Die Auseinandersetzung wird im wortwörtlichen und im übertragenen Sinn geführt. Wortwörtlich geht es um Rechtsansprüche, deren Gemeinsamkeit zunächst nur darin besteht, den Rahmen des Nationalstaats zu überschreiten. Dazu gehören der von *FIAN* erhobene Anspruch auf lebenssichernde Ernährung für alle, die *medico*-Forderung nach einem weltweit gleichen Zugang zu Gesundheit und der *Greenpeace*-Anspruch auf ökologische Gerechtigkeit. Dazu gehören die *attac*-Forderung nach einem globalen bedingungslosen Existenzgeld und der Anspruch von MigrantInnen wie AntirassistInnen auf ein globales Recht auf freie Bewegung und Niederlassung. Die beteiligten GewerkschafterInnen bringen weniger einzelne Rechtsansprüche als vielmehr die Brisanz der längst noch nicht ausbuchstabierten Erfahrung in die Debatte ein, ihre Kämpfe um die Rechte abhängig Beschäftigter zunehmend transnational führen zu müssen.

Was sich wie eine Auflistung zufällig aufgelesener Forderungen ausnimmt, erweist sich auf den zweiten Blick als Zusammenführung der aktuell bedeutendsten sozialen Auseinandersetzungen. In der Perspektive der Gewerkschaften

<sup>5</sup> Attac AG Globale Soziale Rechte, [www.attac.de/heiligendammo7/pages/alternativen/globale-soziale-rechte](http://www.attac.de/heiligendammo7/pages/alternativen/globale-soziale-rechte). Die Gruppe hat sich 2007 von attac getrennt und sich dem Netzwerk der Interventionistischen Linken angeschlossen, [www.dazwischengehen.org](http://www.dazwischengehen.org).

<sup>6</sup> Vgl. [www.globale-soziale-rechte.de](http://www.globale-soziale-rechte.de).

geht es um die Transnationalisierung der Arbeitskämpfe, also um nicht weniger als die Grundeinsicht des historisch ersten Zyklus der ArbeiterInnenbewegung, nach der »das Menschenrecht« erst von »der Internationale« erkämpft werden wird. Die ebenfalls mit globalem Anspruch erhobene Forderung nach einem bedingungslosen Existenzgeld artikuliert demgegenüber die Perspektive allerer, die im postfordistischen Zyklus kapitalistischer Produktion aus formalisierten Arbeitsverhältnissen ausgeschlossen wurden oder sich ihnen zu verweigern suchen. medico und FIAN insistieren auf dem anfänglichen Einsatz aller Globalisierungskritik, nach der emanzipatorische Politik ihre entscheidende Probe heute im Nord-Süd-Verhältnis findet. Denselben Punkt betreffen in ihrer Weise die antirassistischen Initiativen, indem sie in der Perspektive der Migration die Rechtsansprüche des Südens im Norden artikulieren. In der Einforderung globaler ökologischer Gerechtigkeit verweist die *Initiative* schließlich auf die existenzielle Dringlichkeit eines radikalen Bruchs mit der herrschenden Entwicklungslogik.<sup>7</sup>

### 3. Das Versprechen des Gemeinsamen

Im übertragenen Sinn geht es der Debatte um GSR weniger um die einzelnen Forderungen als um das Versprechen, dass sie von sich aus auf ein Gemeinsames zielen: darauf, »der Globalisierung des Kapitals, der Märkte und der Waren mit einer Globalisierung der Sozialen Rechte zu begegnen.«<sup>8</sup> Wenn es unter diesem doch sehr weiten Anspruch gleichwohl nur um einen ersten Austausch der jeweiligen Positionen geht, liegt dies daran, dass GlobalisierungskritikerInnen, GewerkschafterInnen und AntirassistInnen darunter nicht dasselbe verstehen. In der Konfrontation dieser unterschiedlichen, in der *Plattform* deshalb eigens benannten Anliegen anerkennt die *Initiative*, dass eine Globalisierung sozialer Rechte auf je für sich legitime, trotzdem aber untereinander widersprüchliche gesellschaftliche Kämpfe verweist. Dem entspricht, dass die Beteiligten ihren besonderen Positionen nicht einmal im jeweils eigenen Feld einen exklusiven Status verleihen wollen, sondern sich schon dort für die Auseinandersetzung mit anderen öffnen. Dem entspricht zweitens – und hier bewährt sich der »Nicht-Bündnis«-Charakter der *Initiative* –, dass es dabei nicht um die Fixierung eines Konsenses, sondern um ein »Ausloten der Schnittmenge« in der Anerkennung und im Austragen der inneren Widersprüche geht.<sup>9</sup>

Genau hier kommt die Rechtsform ins Spiel und stellt zur strategischen Auflösung oder wenigstens Verschiebung dieser Widersprüche gleich zwei Ansätze bereit. Der erste ist historischen Charakters und hängt daran, dass Rechtsansprüche auf formelle Rechte und damit auf staatliche Sicherung zielen, oft aber mit gegenstaatlichen Versuchen der Aneignung des im Anspruch Gemeinten einhergehen. Das aktuell prominenteste Beispiel dafür liefern fraglos die Land-

<sup>7</sup> Wenn die Initiative selbst das Geschlechterverhältnis als Feld der Auseinandersetzung um GSR nicht nennt, hat dies mit ihrer bisherigen Zusammensetzung zu tun [etwas problematisch finde ich das schon: Wieso berücksichtigen medico und attac und die Gewerkschaften keine feministische Position, insbesondere wenn man bedenkt, dass Frauen besonders von den globalen Verwerfungen betroffen sind?], in der feministische oder antisexistische Positionen noch nicht explizit vertreten sind. Zur Problematik der fraglos notwendigen Kommunikation zwischen einer Politik der Verrechtlichung und einer solchen der Lebensweisen vgl. das dokumentierte Streitgespräch zwischen Stefanie Graefe und Iris Nowak in Fantômas 13 (Schwerpunkt GSR), 14–22. ([www.akweb.de/fantomas](http://www.akweb.de/fantomas)).

<sup>8</sup> Plattform (Fn. 6).

<sup>9</sup> So Horst Schmitthener, Vorstandsmitglied der IG Metall, im Interview, vgl. Fantômas 13, 40.

besetzungen des brasilianischen *Movimento dos Trabalhadores Rurais Sem Terra* (MST), in denen sich »Landlose« in autonomer Aktion Orte des Überlebens aneignen, zugleich aber die rechtliche Anerkennung ihrer Aktion durch den Staat einfordern.<sup>10</sup> Schreibt man das Doppel von autonomer Aneignung und formeller Verrechtlichung der Rechtsform selbst zu, räumt sie dann auch die Orte ein, an denen gegenläufige Rechtsansprüche emanzipationspolitisch vermittelt werden können: überall dort nämlich, wo die autonome Aneignung ihre universelle Anerkennung einklagt. Müssen diese Orte gegenstaatlich erkämpft werden, zielen sie doch auf Effekte auch im Staat. Auch wenn dies oft noch der nationale Staat sein wird, geht es dabei allerdings jetzt schon und künftig im gesteigerten Maß um außer- und zwischenstaatliche, d.h. wenn nicht gleich globale, so doch transnationale Orte, solche z.B., die in Kämpfen um die Demokratisierung transnationaler Institutionen eingeräumt werden.

#### 4. Unendliche Gerechtigkeit

Der zweite Ansatz ist logischen Charakters und hängt daran, dass es in Rechtsansprüchen einerseits immer um singuläre Ansprüche geht und andererseits und gleichzeitig trotzdem um universalisierbare bzw. globalisierbare Ansprüche letztlich aller gehen muss. Insofern liefert die Rechtsform selbst gegenläufigen Ansprüchen auch ein immanentes Maß wenigstens der solidarischen Verhandlung. Und eben hier konvergieren die Bewegungsdebatten um GSR mit Debatten der politischen Philosophie – auszuführen am Beispiel *Jacques Derridas*, der seinen Begriff des Rechts wie der Gerechtigkeit in der Perspektive der Dekonstruktion entfaltet. Die wiederum kann in unserem Zusammenhang von ihrer ethisch-politisch-philosophischen »Aufgabe« her bestimmt werden, »die Geschichte, den Ursprung, den Sinn, will sagen die Grenzen der Begriffe der Gerechtigkeit, des Gesetzes, des Rechts, und die Grenzen der Werte, der Normen, der Vorschriften ins Gedächtnis zurückzurufen« und derart ihre unbefragte Bindungskraft und Geltung aufzulösen und in Frage zu stellen. Im Kontext emanzipatorischer Politik entspringt diese Dekonstruktion aber nicht einer »nihilistischen Abdankung«, sondern ist umgekehrt Ausdruck einer »Forderung nach unendlicher Gerechtigkeit« und einer »unendlichen Forderung nach Gerechtigkeit«, die Derrida dann in einer dritten Forderung auf ihren Konvergenzpunkt bringt: »Man muss der Gerechtigkeit gegenüber gerecht sein!« Eine solche Gerechtigkeit gegenüber der Gerechtigkeit macht Derrida daran fest, »dass sich diese Gerechtigkeit immer an das vielfältig Besondere, an die Besonderheit des anderen richtet, unbeschadet oder gerade aufgrund ihres Anspruchs auf Universalität.«<sup>11</sup>

Entscheidend für Derridas Begriff der Gerechtigkeit ist dabei, dass er sich im Aufweis der Unendlichkeit der Gerechtigkeit wie der Unendlichkeit der Forderung nach Gerechtigkeit – noch einmal: sich gerade aufgrund des Anspruchs auf Universalität immer an das vielfältig Besondere, an die Besonderheit des anderen

<sup>10</sup> Seit 1984 sind aus Landbesetzungen des MST 1.600 Siedlungen hervorgegangen, auf denen sich rund 250.000 Familien in Landwirtschaftskooperativen organisieren, etwa fünf Millionen Menschen. In den legalisierten Siedlungen gibt es eigene Schulen, eigene Gesundheitseinrichtungen, wenn auch längst nicht so viel, wie gebraucht werden. In den noch illegalen Siedlungen des MST leben nach einer Zählung des Jahres 2003 noch einmal 170.000 Familien. Vgl. <http://www.mstbrasilien.de/>.

<sup>11</sup> Jacques Derrida, *Gesetzeskraft*. Der »mystische Grund der Autorität«, Frankfurt am Main 1991, 40 f. Vgl. ders., *Marx' Gespenster*, Frankfurt am Main 1995 und, zu Europa, *Das andere Kap*, Frankfurt am Main 1992.

zu richten, richten zu müssen – von sich aus auf die politische Aktion verweist: »Dass die Dekonstruktion an dieser Stelle nicht nachgibt, bedeutet, dass man empfindlich ist für eine Disproportion, die dieser Forderung das Unmäßige und das Unangemessene einzeichnet und die dazu drängt, dass man nicht allein die theoretischen Grenzen anzeigt, sondern auch konkrete Ungerechtigkeiten denunziert.«<sup>12</sup> Er bestimmt sodann die politische Aktion als eine vor-theoretische »Bewegung der Dekonstruktion«, die er zugleich als Dekonstruktion des Rechts durch die Gerechtigkeit bestimmt: »Diese Gerechtigkeit, die kein Recht ist, ist die Bewegung der Dekonstruktion: Sie ist im Recht und in der Geschichte des Rechts am Werk, in der politischen Geschichte und in der Geschichte überhaupt, bevor sie sich als jener Diskurs präsentiert, den man in der Akademie, in der modernen Kultur als ›Dekonstruktivismus‹ betitelt.«<sup>13</sup>

### 5. Gesetzeskraft

Die Rede von der vor-theoretischen »Bewegung der Dekonstruktion« ist natürlich, und dieser Punkt kann gar nicht hoch genug bewertet und tief genug bedacht werden, ein Echo der Marx-Engels'schen Rede vom Kommunismus als der »wirklichen Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt.«<sup>14</sup> In Derridas postmarxistischer Fassung wird diese Bewegung zur zugleich ethischen, politischen und philosophischen Dekonstruktion der jeweils jetzt geltenden Rechtsordnung im Namen der Gerechtigkeit und darin zur staatsfernen Konstitution von Gerechtigkeit gegen ihre und zugleich in ihren staatlichen Repräsentationen im jeweils besonderen Recht und Gesetz: im Doppel folglich, um auf den Bewegungsdiskurs der GSR und die Landlosenbewegung zurück zu kommen, von autonomer Aneignung und ihrer Absicherung im positivem und als positives Recht. Dies wiederum gründet sich in dem zugleich logischen und historischen Faktum, dass der Unterschied von Recht und Gerechtigkeit logisch nicht eindeutig fixiert werden kann, weil das Recht »den Anspruch einer Ausübung« erhebt, »die im Namen der Gerechtigkeit geschieht«, und weil umgekehrt die Gerechtigkeit »in einem Recht sich einrichtet, das ›enforced‹ werden muss.«<sup>15</sup> Deshalb darf die »Disproportion« zwischen dem Recht und der Gerechtigkeit »nicht als Alibi dienen, um sich von den juridisch-politischen Kämpfen fernzuhalten. Die jeder Berechnung, jedem Kalkül gänzlich fremde Gerechtigkeit befiehlt also die Berechnung und das Kalkül.« Müssen sich die jedem Kampf um konkrete Rechte eingeschriebenen taktischen Kalküle dann aber gleichermaßen an die Gerechtigkeit wie an das Recht halten, dann gehört dieses ›Müssen‹ selbst »weder zur Gerechtigkeit noch zum Recht. Dem einen wie dem anderen Raum gehört es nur in dem Maße an, in dem es die Grenzen des betreffenden Raums zum anderen hin öffnet.« Die gegenseitige Öffnung des Raums der Gerechtigkeit und des Raums des Rechts je aufeinander, ihre Konvergenz also, bezeichnet Derrida dann treffend als »Politisierung des Rechts« und merkt dazu an: »Jedes Vorstoßen der Politisierung zwingt uns dazu, die Grundlagen des Rechts, die aus

<sup>12</sup> Ebd. (Gesetzeskraft).

<sup>13</sup> Ebd., 51 f.

<sup>14</sup> Vgl. die berühmte Formulierung in der Deutschen Ideologie: »Der Kommunismus ist für uns nicht ein Zustand, der hergestellt werden soll, ein Ideal, wonach die Wirklichkeit sich zu richten haben wird. Wir nennen Kommunismus die wirkliche Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt. Die Bedingungen dieser Bewegung ergeben sich aus der jetzt bestehenden Voraussetzung.« (MEW 3, 35 f.).

<sup>15</sup> Derrida, Gesetzeskraft (Fn. 11), 46.

einer erfolgten Berechnung und Abgrenzung resultieren, erneut in Erwägung zu ziehen und folglich neu zu deuten.«<sup>16</sup>

Nennt Derrida an dieser Stelle beispielhaft die Auseinandersetzungen um die Erklärung der Menschenrechte und die Abschaffung der Sklaverei, wäre aktuell auf die »Politisierung des Rechts« zu verweisen, auf die sich die *Initiative für Globale Soziale Rechte* schon eingelassen hat. Das gilt für die einzelnen dort artikulierten Rechtsansprüche: für den der beteiligten GewerkschafterInnen auf eine über die bisherige Rechtsordnung hinausführende Transnationalisierung der Arbeitsrechte,<sup>17</sup> für den in der globalisierungskritischen Bewegung erhobenen Anspruch auf ein globales und bedingungsloses Existenzgeld und eine ebenso bedingungslos zu garantierende soziale Infrastruktur Globaler Öffentlicher Güter,<sup>18</sup> und für den antirassistischen Anspruch auf ein globales Recht der freien Bewegung und Niederlassung am Ort der nicht immer freiwilligen Wahl. Es gilt aber auch für das diesen Rechtsansprüchen eingeschriebene Versprechen eines Gemeinsamen, das seinen vorläufigen Ort dort findet, wo versucht wird, die historischen Disproportionen zwischen diesen Ansprüchen in selbst wieder gerechter Weise aufzulösen.

Von hier aus wären abschließend zwei weitere Konvergenzen von Politik und Philosophie zu entfalten. Im Schlusskapitel von *Empire* nennen *Michael Hardt* und *Toni Negri* in evidenter Übereinstimmung mit dem Bewegungsdiskurs der GSR ein WeltbürgerInnenrecht der freien Bewegung und Niederlassung, ein Recht auf einen »sozialen Lohn« (Existenzgeld) und ein Recht auf (Wieder-)Aneignung der Mittel und Fertigkeiten der Produktion.<sup>19</sup> Bei *Étienne Balibar* wiederum schreiben sich die in den Bewegungsdebatten beanspruchten Rechte in den Prozess der Selbstkonstitution einer »aktiven BürgerInnenschaft« ein, die mit der faktischen StaatsbürgerInnenschaft dort konvergiert, wo sie sie überschreitet.<sup>20</sup> *Alain Badiou* wiederum, und so schließt sich der Kreis auf Derrida, fasst diese Überschreitung im Begriff der Gerechtigkeit selbst und erkennt in ihr deshalb auch »kein Programm des Staates«, sondern die »Qualifikation einer egalitären Politik *in actu*.«<sup>21</sup> Es liegt auf der Hand, dass eine solche Politik die gegenseitige Öffnung der Räume der Gerechtigkeit und des Rechts aufeinander weder in der »schlechten Unendlichkeit« einer immer bloß graduellen Annäherung des Rechts an die Gerechtigkeit noch in einer letztendlichen Löschung des Unterschieds beider suchen wird. Sie wird sich stattdessen immer nur und überall dort ereignen, wo *hier und jetzt* ein Recht erkämpft wird, das über die bisherige Rechtsordnung hinausführt.<sup>22</sup>

16 Ebd., S. 57 f.

17 Siehe z.B. die Beiträge Eva Senghaas-Knobloch (Hrsg.), *Internationale Arbeitsregulierung in Zeiten der Globalisierung. Politisch-organisatorisches Lernen in der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)*, 2004.

18 Das müsste über den bisherigen Schutzzustand weit hinausgehen, dazu bspw. Wolfgang Durner, *Common Goods. Statusprinzipien von Umweltgütern im Völkerrecht*, Baden-Baden 2000.

19 Vgl. Michael Hardt/Toni Negri, *Empire*, Frankfurt am Main 2002, 401 ff. Vgl. auch dies., *Multitude. Krieg und Demokratie im Empire*, Frankfurt 2004.

20 Vgl. Étienne Balibar, *Sind wir Bürger Europas?*, Hamburg 2003, und ders., *Der Schauplatz des Anderen*, Hamburg 2006.

21 Vgl. Alain Badiou, *Über Metapolitik*, Zürich/Berlin 2003, 111, im Zusammenhang 109 ff.

22 Suchte man eine Verbindung solcher Überschreitungen der bisherigen Rechtsordnungen mit Auseinandersetzungen um diese Rechtsordnung selbst, wäre an den Streit um die wsk-Rechte zu denken. Vgl. hierzu Jan Philip Wimalasena, *Die Durchsetzung sozialer Menschenrechte. Probleme und Perspektiven im Rahmen internationaler Menschenrechtsabkommen am Beispiel des Internationalen Sozialpakts von 1966*, *Kritische Justiz* 1/2008, 15–35.